

Ministerium für Inneres,  
Familie, Frauen und Sport  
Herrn Staatssekretär Gerhard Müllenbach  
Franz-Josef-Röder-Str. 21

66119 Saarbrücken

Fritz-Dobisch-Str. 5  
66111 Saarbrücken

Telefon: 0681-40001-0  
Telefax: 0681-40001-20

Telefon-Durchwahl  
0681-40001-18

eMail: [saar@dgb.de](mailto:saar@dgb.de)  
[anne.konrad@dgb.de](mailto:anne.konrad@dgb.de)

Abteilung  
Vorsitzer der

Unsere Zeichen  
Anne Konrad

Datum  
27.10.05

**Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamten-  
rechtlichen Verhältnisse nach § 111 des Saarländischen Beamtengesetzes  
Hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen  
Sonderzahlungsgesetzes und des Saarländischen Ministergesetzes  
Schreiben vom 18.10.2005, Eingang 24.10.2005**

Guten Tag Herr Staatssekretär,

der o.a. Entwurf wurde uns zur Beteiligung gem. § 111 des Saarländischen  
Beamtengesetzes zugestellt mit einer Fristsetzung zum 31.10.2005.

Auf der Grundlage einer ersten Sichtung und der daraus erkennbaren dramatischen  
Einschritte benötigen wir aufgrund dieser Schwierigkeiten eine eingehende Beratung  
in den Gremien unserer ÖD-Gewerkschaften.

**Wir beantragen eine Fristverlängerung zur Stellungnahme bis zum  
15. November 2005.**

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Eugen Roth  
Vorsitzender

F.d.R.

A C H T U N G  
wichtige Fristsache

=====  
an: ver.di, GdP, GEW,  
TRANSNET, IG BCE

wir bitten um schnellstmögliche  
Bearbeitung.

F.d.R.

Anne Konrad

Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport  
Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken

Deutscher Gewerkschaftsbund  
- Abteilung Beamte -  
Fritz-Dobisch-Straße 5  
  
66111 Saarbrücken

DEB - Beamtenbund und Tarifunion Saar  
Hohenzollernstraße 41

66117 Saarbrücken

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands  
Landesverband Saar  
Eisenbahnstraße 25

66117 Saarbrücken

Deutscher Richterbund  
Bund der Richter und Staatsanwälte  
- Landesverband Saar -  
Franz-Josef-Röder-Straße 15

66119 Saarbrücken

Saarländischer Städte- und Gemeindetag  
Talstraße 9

66119 Saarbrücken

Landkreistag Saarland  
Obertorstraße 1

66111 Saarbrücken

Dienstgebäude:  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681 501-00  
E-Mail Adresse:  
poststelle@innen.saarland.de

18. Oktober 2005  
Bearbeiter: ROAR Kutsche  
Durchwahl: 21 23  
Fax: 0681 501-2110  
Az.: A 2 2206-05

**hier: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes und des Saarländischen Ministergesetzes**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich zu Ihrer Kenntnisnahme den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes und des Saarländischen Ministergesetzes.

Nach § 13 des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes ist die jährliche Sonderzahlung vor Ablauf des Jahres 2005 zu überprüfen. Diese Überprüfung, in deren Rahmen sowohl die nach wie vor dramatische Situation der öffentlichen Haushalte als auch die Entwicklung der jährlichen Sonderzahlungen bei den übrigen Ländern Berücksichtigung fanden, führte zu dem Ergebnis, dass ab dem Jahr 2006 weitere Abstriche bei der jährlichen Sonderzahlung nach dem Saarländischen Sonderzahlungsgesetz unumgänglich sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher für den Bereich des Saarlandes eine weitere Absenkung der jährlichen Sonderzahlung auf abgestufte Festbeträge vorgenommen. Neben diesen Festbeträgen wird für jedes Kind, für das nach den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes im Monat Dezember ein Familienzuschlag zusteht, ein Betrag in Höhe von 200 Euro gewährt.

Die näheren Einzelheiten der vorgesehenen Regelung bitte ich dem beigefügten Gesetzentwurf und der Begründung zu entnehmen.

Sollten Sie zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen wollen, erbitte ich diese bis spätestens **31. Oktober 2005**. Hinsichtlich der kurzen Fristsetzung für die Stellungnahme zu diesem Gesetz, das im Zusammenhang mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2006 eingebracht werden soll, bitte ich um Verständnis, glaube aber, dass die wesentlichen Pro- und Contra-Argumente ohnehin bereits im Rahmen der Solidar-paktgespräche ausgetauscht wurden. Eine Anhörung kann darüber hinaus auch im parlamentarischen Verfahren in den Ausschüssen des Landtages erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



# Ministergesetzes Vom

Der Landtag wolle beschließen:

## Artikel 1.

### Änderung des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung im Saarland (Saarländisches Sonderzahlungsgesetz) vom 11. Dezember 2003 (Amtsbl. 2004 S. 2), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (Amtsbl. S. 2655), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „und einem Sonderbetrag für Kinder“ gestrichen.
2. In der Überschrift zu Abschnitt 1 werden das Komma und die Worte „Sonderbetrag für Kinder“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundbetrag beträgt

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen  |             |
| -  | der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10  | 1.000 Euro, |
| -  | der Besoldungsgruppen A 11 und höher<br>sowie der Besoldungsordnungen<br>B, C, W und R  | 800 Euro,   |
| b) | für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie<br>Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- bzw. Witwergeld mit<br>Versorgungsbezügen |             |
| -  | der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10  | 500 Euro,   |
| -  | der Besoldungsgruppen A 11 und höher<br>sowie der Besoldungsordnungen<br>B, C, W und R  | 400 Euro,   |
| c) | für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie<br>Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld                                     | 285 Euro.   |

Bei einer Verminderung der Arbeitszeit werden die in Satz 1 genannten Beträge unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.

Der Grundbetrag wird höchstens in Höhe der nach den Bestimmungen des Besoldungs- bzw. Versorgungsrechts für den Monat Dezember zustehender laufenden Bezüge gewährt.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- 4. In § 4 Absatz 4 Nummer 1 werden die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3“ gestrichen.
- 5. § 6 wird aufgehoben.
- 6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte „und um den Sonderbetrag nach § 6“ gestrichen.
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.
- 7. In §12 werden die Worte „und der Sonderbetrag für Kinder sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- 8. § 13 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Saarländischen Ministergesetzes**

§ 8 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung (Saarländisches Ministergesetz) vom 17. Juli 1963 (Amtsbl. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2005 (Amtsbl. S. 874), wird wie folgt gefasst.

„Dabei ist der für die Besoldungsordnung B vorgesehene Grundbetrag maßgeblich.“

## **Artikel 3**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Mit dem Gesetz, das eine Absenkung der Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Saarland vorsieht, soll ein weiterer Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Haushalte geleistet werden. Die Haushaltssituation im Land und bei den Kommunen ist nach wie vor äußerst angespannt. Angesichts des hohen Personalkostenanteils ist es daher unumgänglich, dass die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger auch bei Berücksichtigung bisher schon erfolgter Sparbeiträge einen weiteren angemessenen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbringen.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 Nrn. 1 und 2**

Redaktionelle Folgeänderungen der Aufhebung des § 6.

### **Zu Artikel 1 Nrn. 3 und 4**

Der mit den Dezemberbezügen zu zahlende Grundbetrag der Sonderzahlung wird künftig auf pauschale Beträge festgelegt, wozu die Länder aufgrund der im Jahre 2003 eingeführten Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelungen zur Sonderzahlung befugt sind. Durch den Verzicht auf Bemessungsfaktoren und die dann erforderliche Festlegung der in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Bezügebestandteile wird die Regelung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zugleich verkürzt und transparent ausgestaltet.

Die Festbeträge betragen

- a) für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen
  - der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 1.000 Euro,
  - der Besoldungsgruppen A 11 und höher  
sowie der Besoldungsordnungen  
B, C, W und R 800 Euro,
- b) für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- bzw. Witwergeld mit Versorgungsbezügen
  - der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 500 Euro,
  - der Besoldungsgruppen A 11 und höher  
sowie der Besoldungsordnungen  
B, C, W und R 400 Euro,
- c) für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Empfängerinnen und Empfänger von Waisengeld 285 Euro.

Bei einer Verminderung der Arbeitszeit werden diese Beträge unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt.

Der Grundbetrag wird aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe in § 67 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die Höhe der nach den Bestimmungen des Besoldungs- bzw. Versorgungsrechts für den Monat Dezember zustehenden laufenden Bezüge begrenzt.

Im Übrigen handelt es sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen im Saarländischen Sonderzahlungsgesetz.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 5**

Der bisher neben dem Familienzuschlag in § 6 gewährte Sonderbetrag für Kinder wird in den Betrag von 200 Euro nach § 3 Abs.1 einbezogen; die Vorschrift war daher zu streichen.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 6**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 7**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 8**

Die in § 13 des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes enthaltene Überprüfungs Klausel wird aufgehoben, da die Haushaltssituation des Saarlandes eine dauerhafte Absenkung der jährlichen Sonderzahlung erforderlich macht.

#### **Zu Artikel 2**

Redaktionelle Folgeänderung im Saarländischen Ministergesetz.